Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 7

Artikel: Statuten des Toblerischen Provisorats in Heiden

Autor: Tobler, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisch es

Monatsblatt.

Mro. 7.

Juli.

1832.

Die erste Bedingung, von welcher das Gedeihen einer Unterrichtsanstalt abhängt, ift unstreitig eine klare, richtige Erkenntnis ihres mahren Zweckes.

Mönnich.

550814

Statuten des Toblerischen Provisorats in Heiden.

(Die Einrichtung ber erften Unftalt biefer Urt - einer Sekundarschule — in unserm Lande, verdient in mehr als einer hinficht einer allgemeinen Befanntmachung burch ben Druck. Bisher waren, wie man wiffen will, diese Statuten felbst den meisten Ungehörigen der Gemeinde Beiden nur wenig bekannt, und fur diese ist es besonders wichtig, sie naber tennen zu lernen, um die Anstalt fur fich mahrhaft nubbar zu machen. In den übrigen Theilen des Landes wird die Deffentlichmachung berselben manches ungunstige Vorurtheil, bas man gegen ihren Inhalt begte, berichtigen; denn, wenn dieser auch nicht überall von einem erleuchteten padagogischen Geiste diktirt ist, so darf man doch daran vieles Gute und Zweckmäßige nicht verkennen. Um meisten Tadel durften — freilich jett noch mehr als zur Zeit, wo fie geschrieben murden - diejenigen Bestimmungen erfahren, welche bem Ortsgeiftlichen ben Weg zu einer fast unbeschränkten Herrschaft über die Anstalt anbahnen. Dies widerstrebt eben so fehr ben beutigen Unsichten, als man sich ju huten hat, in's entgegengesette Extrem ju fallen und ben Schullehrer zum Schulherrn zu machen.

Der Stifter dieser Anstalt hat durch die nachträgliche Erstlärung zu der Stiftungsurkunde seinem Werke, und wäre dasselbe in seiner ursprünglichen Anlage noch zehnmal mangelshafter als es wirklich ist, die Krone aufgesetzt, und sich dadurch ein Denkmal errichtet, das viel größer und ehrenhafter für ihn ist, als das große Waisenhaus in Heiden und das siebzigstausendgüldige Vermächtniß an diese Gemeinde.)

S. 1. 3wed ber Unstalt.

Sie soll denjenigen Knaben, welche Lust und Fähigkeit besitzen, etwas Rechtes zu lernen und zu werden, die Gelegenheit dars bieten, dieses zu bewerkstelligen, damit sowohl ihr inneres und äußeres Wohl befördert, als auch das Glück der einzelnen Familien, so wie die Ehre und die Wohlfahrt der Gemeinde und des Vaterlandes einen Zuwachs erhalten moge und somit vielseitig durch dieselbe genüget werde.

Zu diesem Endzwecke muß die Anstalt sowohl auf die Bildung des Geistes als auf die Veredlung des Herzens hinzuwirken suchen, und dieses zwar nicht nur durch eine zweckmäßige Einsrichtung und einen geregelten Gang, sondern auch durch die Personalität des Lehrers derselben, dem daher die Bedürsnisse und Verhältnisse unsers Volkes nicht fremd sein dürsen. Sie hat demnach darauf hinzuwirken, daß nicht allein geschickte und sittlich gute Jünglinge aus ihr hervorgehen, sondern daß diesselben zugleich auch fähig seien, mit Einsicht, Kraft und Treue sowohl den bei uns üblichen Berussarbeiten obzuliegen, als auch, wenn das Schicksal es haben wollte, als Vorgesetze zur Beförderung des Guten mitzuwirken, und also gute Hausväter, Gatten und gute Vorsteher werden.

S. 2. Unterrichts . Gegenstande.

Bur Erreichung bes vorgesetzen Zweckes ist erforderlich, daß folgende geistige Bildungsmittel, ungefahr in dem beigesetzen Zeitverhaltnisse, angewendet werden.

a)	Religions = und Sittenlehre	, wöchentlich	2	Stunden.
b)	Deutsche Sprache,	"	6	Etalis a m

c) Französische Sprache, " 6-8"

d) Rechnen und Geometrie, " 8

e) Geschichte und Erdbeschreibung, " 6 "

Der Unterricht a) wird unentgeldlich vom Ortspfarrer ertheilt. Der Unterricht b) soll nicht nur theoretisch, sondern auch mit praktischen Anwendungen gegeben werden, d. h. die Schüler sollen in mündlichen und schriftlichen Darstellungen ihrer Gestanken, Ansichten und Urtheile vielseitig geübt werden. Dabei soll besonders auf Berstandes uberlichtig geübt werden. Dabei soll besonders auf Berstandes uberlichtig geübt werden. Dabei soll besonders auf Berstandes uberlichtig senommen werden; ihre Begriffe und Urtheile sollen dabei berichtiget und ihr Sinn für das Schöne, Gute und Rütliche durch zweckmäßige Uebungen geweckt werden. Auch darf namentlich nicht unterlassen werden, sie mit der Verfertigung der verschiedenen Geschäftsbriefe, Scheine, Quittungen, Zeugnisse u. s. w. bekannt zu machen Da der richtige Gebrauch der Muttersprache im Leben jedes Menschen höchst wichtig ist, so soll bei Ertheilung des gesammten Unterrichts die nöthige Rücksicht darauf genommen werden.

c) Obgleich die französische Sprache weder zur Entwicklung des Geistes wesentlich, noch sonst geeignet ist, zur Veredlung des Menschen mitzuwirken, so muß sie dennoch, weil sie im Berufsleben nothwendig ist und Demjenigen nur Nuhen gewähren kann, der es sowohl im Sprechen als im schriftlichen Gebrauch derselben zu einer solchen Fertigkeit gebracht hat, mit Eiser und hinlänglichem Zeitauswand gelehrt werden. Zur Uedung bemüht sich der Lehrer solchen Stoff zu wählen, der den Schülern irgend einen Nebennuhen gewähren kann.

d) Beim Unterricht dieser Fächer soll nicht allein auf Dassienige Rücksicht genommen werden, was im gemeinen Leben unumgänglich nothwendig ist, sondern er soll zugleich als ein Mittel betrachtet werden, das Denkvermögen der Schüler zu entwickeln und zu schärfen.

e) Der Unterricht in der Erdbeschreibung muß ebenfalls dem geschichtlichen Unterrichte vorausgehen. Er soll gleich im Anfang

des Kurses beginnen und darf im ganzen Laufe desselben nie ganz ausgesetzt werden. Es soll dabei nicht sowohl das Gedächtniß der Schüler durch Einprägung einer Menge Namen in Anspruch genommen, als vielmehr darauf hingearbeitet werden, daß sie richtige Begriffe und Vorstellungen über alles Wesentliche bestommen, was in dieses Fach einschlägt, damit ihr geistiger Gesichtsfreiß erweitert, ihr Verstand erleuchtet und ihr Gemüth dadurch zur Verehrung und Anbetung der unergründlichen Weisheit des Schöpfers und Erhalters der Welt angeregt werde.

Der geschichtliche Unterricht soll mit einem gedrängten Umriß der allgemeinen Weltgeschichte begonnen werden, worauf dann, so umständlich als die für dieses Fach ausgesetzte Zeit es zuläßt, die vaterländische Geschichte folgen muß. Bei diesem Unterrichte ist es vorzüglich darum zu thun, die Schüler mit den Hauptsbegebenheiten der Völker und Staaten, besonders mit denjenigen, welche entweder in unserm Vaterlande selbst statt gefunden oder doch auf dasselbe sichtbar eingewirkt haben, bekannt zu machen, ihnen die Folgen der guten und bosen Handlungen der Menschen bemerken zu lassen, ihnen vor diesen Abscheu und vor jenen Uchtung einzustößen und somit die Gesinnung treuer, biederer Eidsgenossen in ihnen zu wecken und zu beleben.

S. 3. Bestimmung des Lehrfursus.

a) Die Dauer desselben ist auf zwei Jahre festgesett, während welchen der jedesmaligen Klasse vom Lehrer ein Unterricht von wöchentlich siebenundzwanzig Stunden, in den oben bezeicheneten Fächern, gegeben wird, zu welchen der Ortspfarrer noch zwei Religionsstunden hinzusügt.

b) Sollte nach Berlauf der zwei Jahre eine größere Anzahl von den zu entlassenden Schülern sein, welche den Kursus noch länger fortzusetzen wünschten, als neu aufzunehmende Schüler vorhanden sind, so mag der Unterricht mit den erstern um ein halbes Jahr verlängert und die Aufnahme der neuen Schüler so lange verschoben werden.

c) Der Unterricht wird nach einem vom Lehrer geordneten

und vom Ortspfarrer oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde ges bildeten Lehrplan ertheilt.

- d) Nach geendigtem Kursus wird den ausgetretenen Schülern, die Lust und Freude am Lernen haben, vom Lehrer, in wöchents lich von ihm zu bestimmenden drei Stunden eines halben Tages, der aber weder auf den Mittwoch noch auf den Samstag fallen darf, ein Wiederholungs, und Fortübungsunterricht ertheilt.
- e) In diesen Uebungsstunden soll nicht allein darauf hingewirkt werden, daß das früher Gelernte nicht wieder vergessen werde, sondern es soll darin den Schülern noch manches Wichtige der sämmtlichen Fächer die mit ihnen betrieben worden sind, das früher ihr Verstand noch nicht zu fassen vermochte, beigebracht werden.
- f) Der Lehrer wird sich zugleich bemühen, die Knaben zum Privatsleiße zu gewöhnen, und wird ihnen hiezu zweckmäßige Anleitung geben, damit er in den Uebungsstunden desto mehr mit ihnen ausrichten könne.
- g) Zur Beförderung der Fortbildung der Jünglinge werden denselben aus der vorhandenen Provisorats. Bibliothek die vom Lehrer für ihren Bedarf angemessen erachteten Bücher unemsgeldlich geliehen. Dabei hat sich der Lehrer an die Bibliotheks Reglements zu halten.

S. 4. Aufnahme ber Schuler.

- a) Zunächst ist die Anstalt für Gemeindsgenossen bestimmt, und es sollen diese zu allen Zeiten das Vorrecht genießen bei der Aufnahme. Der Pfarrer und Provisor in der Gemeinde, sollen jedoch, wenn sie auch keine Gemeindsgenossen sind, mit diesen vollkommen gleiches Recht haben.
 - b) Die Zahl der Schuler ift auf zwolf festgesett.
- c) Zur Erganzung obiger Anzahl mogen auch Kinder von Beisassen aufgenommen werden.
- d) Jeder Bater, oder Stellvertreter desselben, verpflichtet sich:

- 1. Den in die Anstalt aufzunehmenden Knaben den ganzen Rursus hindurch ununterbrochen zu schicken.
- 2. Mit allem Ernste darauf hinzuwirken, daß sein Anabe den Anordnungen und Befehlen des Lehrers vollkommen Genuge leiste.
- 3. Durch keinerlei Unspruche und Eingriffe die Ordnung und Einrichtung ber Unftalt zu beeintrachtigen.
- e) Es sollen keine Anaben in die Anstalt aufgenommen werden, als solche, die in den Alltagsschulen einen zweckmäßigen Unterricht erhalten und benutzt haben, und die durch ihre Anslagen und ihr sittliches Betragen hoffen lassen, daß etwas Rechtes aus ihnen werden könne.
- S. 5. Pflichten des Lehrers und Befugniffe desfelben.
- a) Der Lehrer macht es sich zur Pflicht mit Ernst und Eifer dahin zu arbeiten, daß der ausgesprochene Zweck des Stifters der Anstalt bestmöglich erreicht werde.
- b) Obgleich er hinsichtlich seines Wirkens unabhängig ist, so hat er gleichwohl den diesfallsigen Vorschlägen des Ortse pfarrers ein billiges Gehör zu geben.
- c. Zu seiner Erholung ist er befugt, den Unterricht im Laufe des Jahres bisweilen für einige Zeit einzustellen. Jedoch soll er diese Einstellungen, wenn sie mehrere Wochen und Tage andauern sollen, im Fall nicht besondere Umstände est anders erheischen, auf solche Zeitpunkte richten, in welchen die Knaben bei Hause nothwendig sind, wie dies besonders in den Heumund Emdernten und auch in den Herbsttagen der Fall ist. Im Ganzen dürsen diese Ferien nicht über vier Wochen ausmachen.
- d) Er ubt eine vollkommene Strafgerechtigkeit aus, nach den geläuterten und humanen Grundsätzen einer weisen und gerechten Erziehung.
- e) Im außersten Falle ist er auch berechtigt, wenn die jeweilige Aufsichtsbehörde nicht einstimmig dagegen ist, unsittliche und unfleißige, oder sonst ungehorsame, der Erklärung e, §. 4, nicht entsprechende Knaben, aus der Anstalt wegzuschicken.

- S. 6. Bahl des Lehrers und Entlassung desselben.
- a) Es soll zu keinen Zeiten ein anderer als ein tuchtiger, nach seinen Kenntnissen sowohl und seiner pådagogischen Geschick-lichkeit, als auch hinsichtlich seines Charakters bewährter Mann, der Anstalt als Lehrer vorgesetzt werden.
- b) Wenn es um die Wahl eines neuen Lehrers zu thun ist, so soll die Stelle in mehrern der gelesensten Schweizerblatter einen Monat lang ausgeschrieben werden.
- c) Die sich meldenden Manner mussen, im Fail sie nicht sonst wohl bekannt sind, durch schriftliche Zeugnisse, sowohl über ihren Charafter als über ihre Kenntnisse, sich genügend ausweisen können.
- d) Sollte über ihre Lehrfähigkeit, eines oder anderes der Fächer Zweisel obwalten, so soll der Ortspfarrer gewissenhaft dafür sorgen, daß die betreffenden Subjekte von einem sache kundigen Manne geprüft, und ihm das Resultat dieser Prüfung schriftlich übermacht werden.
- e) Hierauf hat derselbe, mit Zuziehung der beiden Hauptsleute und zweien, von diesen dreien zu erwählenden, geschickten und erfahrnen Manner, mit Berücksichtigung der Zwecke und Gesetze der Unstalt, nach vorgelesenen Statuten derselben, den zu erwählen, der ihnen der tauglichste zu sein scheint.
- t) Die Stelle bleibt einem solchen Lehrer so lange zugesichert, als er durch Pflichttreue, Sittlichkeit und hinreichende geistige und körperliche Kräfte derselben würdig und gewachsen bleibt. Sollte er aber im Gegentheil seines Postens unwürdig oder unfähig erscheinen, so soll die unter §. 8, c, benannte Rommission, wobei statt seiner, einer der Räthe Sitz und Stimme haben kann, über die Frage seiner Beibehaltung oder seiner Entlassung entscheiden.

S. 7. Bon bem Examen.

a) Wenigstens alle zwei Jahre, nach vollendetem Kursus, soll in Gegenwart der unter S. 6, e, benannten Kommission,

vom Lehrer eine fünfstündige Prüfung abgehalten werden, wobei der Lehrer sich zu bemühen hat, den Anwesenden die Resultate seiner Bemühungen an den Schülern anschaulich zu machen.

- b) Es soll bei der Kommission stehen, zu entscheiden, wer dazu eingeladen werden soll.
- c) Sollte die Rommission für zweckmäßig erachten, daß auch während dem Kursus eine Prüfung vorgenommen werde, so steht es an ihr, diesfalls das Nothige zu bestimmen.
 - S. 8. handhabung ber gefetlichen Ordnung.
- a) Zunächst liegt es an dem Ortspfarrer über dieselbe zu wachen, desnahen soll er die Anstalt fleißig besuchen, um mit ihrem innern und äußern Zustande stets genau bekannt zu sein; aber auch die Herren Vorgesetzten sollen für das Beste dieser Anstalt ihr Möglichstes thun.
- b) Im Falle, daß etwas Gesetwidriges, dem Zwecke der Anstalt Zuwiderlaufendes, ihr Nachtheiliges, von irgend einer Seite her statt finden sollte, sollen der Ortspfarrer, der Provisor und die Herren Vorgesetzten verpflichtet sein, eine Untersuchung darüber zu verlangen, zugleich auch hat jeder rechtschaffene Vater der Schüler, die Besugniß das nämliche zu thun.
- c) In benannten Fällen sowohl, als bei den sich ereignenden, unvorhergesehenen, schwierigen und wichtigen Angelegenheiten, sollen der Ortspfarrer, der Provisor und die beiden Hauptleute, mit Zuziehung von drei andern rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern (worunter wo möglich ein Beamter und ein Pädagog sein sollen), nach bestem Wissen und Gewissen untersuchen, berathen und entscheiden, mit einziger Berücksichtigung des wahren Besten der Anstalt.
- d) Die sieben Herren, wovon die drei lettern von den vier erstern zu erwählen sind, erwählen hinwieder aus ihrer Mitte den Präsidenten durch Stimmenmehrheit.
 - e) Bei jeder Sitzung, sollen vom Prafidenten zuerst bie,

auf die zu verhandelnden Gegenstände Bezug habenden SS. der Statuten der Anstalt, vorgelesen werden.

f) Von dieser Behorde soll an keine andere appellirt werden konnen.

S. 9.

- a) Was das Dekonomische der Anstalt betrift, so gelten hierin die vom Stifter derselben in seinem Testamente gemachten Verordnungen.
- b) Nach allen diesen Gesetzen und Verordnungen hat man sich zu allen Zeiten zu richten, und Niemand soll eigenmächtig davon abweichen.

Solches bescheint und bestätet, im Speicher, den 28. Februar 1824.

Konrad Tobler, von Heiden, Alt-Landseckelmeister.

Bestimmungen in Betreff der Provisorats. Bibliothef in Heiden.

- 1. Es sollen in die Bibliothek nur solche Bücher angeschafft werden, die entweder geeignet sind, beim Unterricht oder den jungen Leuten, die im Provisorat oder anderswo etwas Gründsliches gelernt haben, zum Selbstgebrauch in die Hände gegeben zu werden. Romane oder andere Unterhaltungsschriften, denen nicht ein edler pådagogischer Zweck zum Grunde liegt, sind also davon ausgeschlossen. Ueberhaupt soll kein Buch, das der Relisgion und Sittlichkeit gefährlich sein möchte, in dieselbe ausgenommen werden.
- 2. Die Anschaffung der Bücher, so wie die Ausleihung und Verwahrung derselben hat der Provisor zu besorgen. Hinsichtlich der Auswahl der anzuschaffenden Bücher hat er sich mit dem Ortspfarrer zu verständigen.
- 3. Dazu werden ihm die ersten drei Jahre, von der Stiftung an gerechnet, jahrlich 100 Gulden übergeben. Nach Verlauf derselben bestimmt die Verwaltungsbehörde alljahrlich an der

Jahresrechnung eine den Bedürfnissen, die der Provisor vorzubringen hat, angemessene Summe dazu.

Die Anschaffung von Landkarten und anderer kleinen Bedürfe nisse dieser Art werden auch aus dieser Summe bestritten.

- 4. Sollte ein Buch während der Ausleihung verloren, aufsfallend beschädigt, beschmußt oder stark zerrissen werden, so soll dasselbe dem Schüler anheim geschlagen werden, wosür er den kostenden Preis zu bezahlen hat. Wenn dieses mit einem Theile eines Werkes von mehrern Bänden sich ereignen sollte, so muß nicht nur der betreffende Band, sondern das ganze Werk also vergütet werden. Für Beschädigungen von geringerer Beschutung mag er in eine Buße zu Gunsten der Bibliothekskasse, die der Ortspfarrer und der Provisor zu bestimmen haben, versfällt werden.
- 5. Wer einen Band långer als einen Monat behålt, zahlt für die überzählige Zeit wöchentlich 3 Baten; sonst aber sollen die Bücher unentgeldlich ausgeliehen werden.
- 6. Die Zeit zum Austheilen der Bucher bestimmt der Pro-
- 7. Bei jedem Examen soll die Behörde auch die Bibliothek besichtigen und sich von der Vollskändigkeit derselben überzeugen; es dürfen daher im vorhergehenden Monat keine Bücher auszgeliehen werden.
- 8. An der Jahresrechnung hat der Provisor über die Einsnahmen und Ausgaben ausführliche Rechnung abzulegen.

Nachtrag.

Weil ich zur Festsetzung einer guten bleibenden Verordnung für das von mir gestistete Provisorat in Heiden nicht genug Kenntniße und Erfahrungen habe, so erkläre ich alle von mir geschriebenen und unterschriebenen Verordnungen bis Dato für provisorisch; so bald besere und zweckmäßigere aufgestellt wers den können, so solle es geschehen. Der Iweck dieser meiner Stistung ist gewesen und ist es noch: Daß darinn verständige,

arbeitsame, genügsame und rechtliche Bauern, Handwerksleute, Gemeinds » Vorgesetzte und taugliche Gemeindschreiber gebildet werden, und nicht verbildete, hoffartige, scheinsüchtige und hochmuthige Leute.

Speicher, ben 16. Nov. 1824.

Conr. Tobler, alt Landseckelmeister.

543362

Verhandlungen der Revisionskommission.

Siebenzehnte Sigung, Teufen den 23. Juli.

Nach Berlesung und Genehmigung des Protofolls wird nach ben Untragen ber in ber vorigen Sigung ernannten engern Rommission, auf den Fall bin, daß der fünfte Artikel, vom Obergericht, der Landsgemeinde wieder nicht belieben sollte, beschlossen: 1) Die oberste richterliche Gewalt wird dem Gr. Rathe in bem Mage übertragen, wie fie bem Dbergericht zugedacht war. Eine von Dr. Beim vorgeschlagene Modifis kation, daß die vom Gr. Rath ausgefällten Todesurtheile zur Bestätigung ober Verwerfung an ben zweifachen Landrath gelangen sollen, findet keine Mehrheit. 2) Das Chegericht bildet wieder eine besondere Behorde, bestehend aus 6 weltlichen Mit: gliedern und 3 Geistlichen, die alljährlich vom zweifachen Cands rathe gewählt werden, welches Ebegericht 3) felbst in dem Fall Bestand haben soll, wenn bas Obergericht angenommen wird. Urzt Hohl schlägt vor, beizufügen, daß vom Chegericht keine Gebühren (in den Landseckel) bezogen werden mogen; es ergeht der Beschluß, hierüber nicht einzutreten.

Einige Nathsherren von Speicher lassen den Wunsch vorbringen, es mochte im ersten Artikel der Verfassung, wo von der Kompetenz der Landsgemeinde die Rede ist, ausdrücklich beigesügt werden, daß diesetbe das Necht habe, die Verfassung abzuändern. Die Kommission findet einhellig, es seien dort unter